



Beratungsvorlage

Vorlage Nr.:

0074/2023

Az.

**Poolingvereinbarung zur Umsetzung von Windkraftanlagen im Windpark
Hexenboden/Maistollen/Rödelsburg/Lattfelsen/Laitschenbacher Kopf - Festlegung der
weiteren Vorgehensweise**

Amt:	Hauptamt	Datum: 24.07.2023
Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	
Gemeinderat	24.07.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt gemeinsam mit Forst BW und der Gemeinde Ehrenkirchen, die in der Poolingvereinbarung ausgewiesenen Flächen am Standort Hexenboden / Maistollen / Rödelsburg / Lattfelsen / Laitschenbacher Kopf zur Realisierung von Windkraftanlagen zu verpachten. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Erneuerung und Anpassung der Poolingvereinbarung an die heutigen Gegebenheiten vorzubereiten und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Begründung:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen:

- ☐ Ja ☐ Nein
- ☐ Mittel stehen zur Verfügung
- ☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung
- ☐ Folgekosten

Finanzposition:

Kosten:

Höhe:

Erläuterungen:

Sachverhalt:

Zur Erreichung der Ziele der „Energiewende“ wurden durch die Bundesregierung verschiedenste Maßnahmen beschlossen und auch in der Folge durch den Bundestag und die Länderparlamente in verschiedene Gesetzespakete gegossen.

Durch die Wärmewende (Wärmepumpen, etc.) und die Mobilitätswende (Elektrofahrzeuge) ist in den nächsten Jahren bis zur Klimaneutralität mit einem erheblich höheren Stromverbrauch zu rechnen.

Insbesondere der Windkraftausbau an Land ist zur Erreichung der Klimaziele eine wichtige Voraussetzung. Hinzu kommt, dass die Leistungsfähigkeit der Windkraftanlagen sich in den letzten Jahren, insbesondere im Bereich mäßiger und schwächerer Windstandorte, deutlich erhöht hat. Dies ermöglicht zunehmend Windkraftanlagen im Binnenland zu realisieren.

Nach bisheriger Rechtslage konnten die kommunalen Planungsverbände durch die Flächennutzungsplanung die Errichtung von Windenergieanlagen planungsrechtlich steuern. Durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen war die Errichtung von Windenergieanlagen an anderen Standorten planungsrechtlich ausgeschlossen.

Als übergeordnete Planungsebene wurden durch den Regionalverband Südlicher Oberrhein ebenfalls Vorranggebiete ausgewiesen. Diese waren weitgehend deckungsgleich mit denen im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen.

Aus den eingangs erwähnten Gründen wurden durch die Gesetzgeber die Rahmenbedingungen grundlegend geändert.

Dadurch ergeben sich insbesondere folgende Änderungen:

1. Der von der VVG erlassenen Teilflächennutzungsplan Windenergie tritt spätestens am 31.12.2027 außer Kraft.
2. Nach dem KlimaG Baden-Württemberg sollen (mindestens) 1,8 % der Regionsfläche der Regionalverbände für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden.

3. Mit der Ausweisung von 1,8 % der Regionsfläche bis zum 31.12.2027 im Regionalplan sind Windenergieanlagen außerhalb dieser Flächen planungsrechtlich ausgeschlossen.

4. Umgekehrt ist es so, dass wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mindestens 1,8 % der Flächen ausgewiesen sind, eine flächenmäßige Steuerung nicht möglich ist.

5. Die Regionalplanung setzt sich gegenüber der kommunalen Windkraftplanung durch und zwar bereits zu dem Zeitpunkt, in dem der Regionalplanentwurf einen Standort vorsieht und das Windprojekt dem entspricht.

6. Außerdem gibt es, zunächst bis zum 30.06.2024 befristet, Erleichterungen in den Genehmigungsverfahren. Konkret entfällt in ausgewiesenen Gebieten, die bereits eine strategische Umweltprüfung durchlaufen haben (z.B. Flächennutzungsplanung), die Pflicht der Umweltverträglichkeits- und zur artenschutzrechtlichen Prüfung. Statt der artenschutzrechtlichen Prüfung sollen Vorkehrungen getroffen werden, um den möglichen negativen Einfluss auf Tierarten zu verringern. Betreiber können auch verpflichtet werden, Zahlungen zu leisten, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird. Mit dieser Regelung sollen die Planungsverfahren beschleunigt werden.

7. Nach dem EEG erhalten die an die Windparks angrenzenden Gemeinden (im Umkreis von 2,5 km) gewinnunabhängig eine Abgabe von 0,2 ct/kWh.

Ein detaillierter Überblick über die derzeitige Rechtslage kann dem beigefügten gemeinsamen Schreiben des Gemeinde- und Städtetags sowie der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände vom 22.03.2023 entnommen werden (Anlage).

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes hat am 30.11.2022 den Aufstellungsbeschluss für die Teilfortschreibung „Windenergie“ beschlossen. Ziel ist es, die Fortschreibung bis zum 30.09.2025 als Satzung festzustellen.

Die Planentwürfe sollen bereits im Laufe des Jahres 2023 erarbeitet und spätestens bis zum 01.01.2024 in die Auslegung gebracht werden. Trotz des sehr ambitionierten Zeitplans ist es

Ziel des Regionalverbandes, vor dem förmlichen Offenlage- und Beteiligungsverfahren eine Abstimmung mit den Landkreisen, Städten und Gemeinden durchzuführen, um die kommunalen Entwicklungsvorstellungen frühzeitig in die regionale Planung einzubeziehen und die Realisierbarkeit bestimmter Standorte aus kommunaler Perspektive abzufragen.

Ein Auftaktgespräch mit den Gemeinden in unserer Raumschaft fand am 12. Juni 2023 statt. Die Verwaltung wird über das Ergebnis in der Sitzung berichten.

Mit dem Inkrafttreten der Teilfortschreibung des Regionalverbandes tritt dann der Teilflächennutzungsplan Windenergie der VVG Ehrenkirchen-Bollschweil außer Kraft. Die Gemeinde Münstertal ist hiervon nicht betroffen, da sie keinen gültigen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ hat.

In dem im Entwurf vorliegenden Teilflächennutzungsplan „Windernergie“ auf der Gemarkung Münstertal ist der Standort Hexenboden/Rödelsburg/Maistollen als mögliche Konzentrationszone für Windkraftanlagen enthalten. An der Gemarkungsgrenze (ungefähr Höhenkammlinie) schließt der rechtskräftigen Flächennutzungsplan der VVG Ehrenkirchen Bollschweil an. Auf Gemarkung Ehrenkirchen ist die Gemeinde ausschließlich Grundstückseigentümerin, auf Gemarkung Münstertal zum größeren (westlichen) Teil das Land Baden-Württemberg, vertreten durch ForstBW, die Gemeinde Münstertal und am Rande kleinere Privatflächen.

Im Jahr 2016 haben die Grundstückseigentümer (Ehrenkirchen, Münstertal, ForstBW und ein Privater) eine Poolingvereinbarung zur Verpachtung der Flächen abgeschlossen. Die Poolingvereinbarung enthält insbesondere Regelungen, wie die Verpachtung erfolgt und die Pachterträge zwischen den Eigentümern aufgeteilt werden. Im Anschluss daran wurden die Flächen zur Verpachtung über einen Dienstleister (Landsiedlung Baden-Württemberg) ausgeschrieben, 10 Angebote wurden abgegeben. Der prognostizierte Stromertrag lag bei den Bietern zwischen 23.362 und 33.164 MWh, wobei jeweils mit drei Anlagen mit einer Gesamtleistung zwischen 9,9 und 12,6 MW kalkuliert wurde (Zum Vergleich: Der Jahresverbrauch der gesamten Gemeinde Ehrenkirchen belief sich im Jahr 2022 auf 12.08 MWh). Die Projektpartner vereinbarten die Verpachtung an die EnBW.

Nach entsprechenden Projektvorarbeiten inkl. von Windmessungen (LIDAR-Verfahren) entschied die EnBW im Frühjahr 2018, das Projekt aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht weiterzuverfolgen. Sowohl die Gemeinde Münstertal wie auch die Gemeinde Ehrenkirchen haben im Nachgang die Poolingvereinbarung gekündigt.

Ein regionaler Projektentwickler ist zwischenzeitlich auf die Verwaltung zugegangen und hat Interesse an der Anpachtung der Flächen bekundet. Die Gemeinde Ehrenkirchen hat daraufhin sowohl mit ForstBW wie auch der Gemeinde Münstertal Kontakt aufgenommen und deren Interesse an einem Wiederaufleben der Poolingvereinbarung abgefragt.

Von Seiten ForstBW wurde sofort großes Interesse bekundet. ForstBW wäre auch bereit, die Ausschreibung für die Kooperationspartner durchzuführen. Entsprechendes Knowhow wurde in den letzten Jahren aufgebaut (Informationen zum Windkraftausbau der ForstBW sind auf der Homepage der ForstBW zu finden). Die Gemeinde Ehrenkirchen hat bereits am 20.06.2023 einen entsprechenden Beschluss gefasst die betreffenden Flächen zu verpachten.

Wie bereits ausgeführt, haben sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Leistungsfähigkeit der Anlagen in den letzten Jahren deutlich verbessert, so dass bei einer heutigen Verpachtung das Projekt bessere Realisierungschancen hat.

Aus Sicht der Verwaltung sollte eine gemeinsame Verpachtung mit ForstBW, der Gemeinde Ehrenkirchen und der Gemeinde Münstertal angestrebt werden. Die Poolingvereinbarung müsste an die heutigen Gegebenheiten angepasst werden. Nachfolgend könnte die gemeinsame Verpachtung erfolgen. Der fortgeschriebene Poolingvertrag würde zu gegebener Zeit dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

Anlagen

Gebietskulisse Münstertal_Ehrenkirchen (Stand: 01.03.2016)

Poolingvereinbarung

Stellungnahme GT, StT, RV vom 22.03.2023